

5) Veranstaltungen im Freien

Findet Ihre Veranstaltung im Freien statt, so verpflichtet sich der Veranstalter ein wetter- und wasserfestes Verdeck über der gesamten Musikbühne.

6) Haftung

Der Veranstalter haftet für die Sicherheit der Band und deren Mitarbeiter, sowie für die von der Band in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthaltes am Veranstaltungsort.

Für Schäden an den Musikinstrumenten oder Licht- und Tonanlage durch mangelhafte Bühnenaufbauten bzw. Schäden, die durch Veranstaltungsbesucher hervorgerufen wurden, haftet ebenfalls der Veranstalter.

7) Persönliche Sicherheit

Bei Auftreten von technischen Problemen, die nicht von der Band zu verantworten sind (z.B. unzureichende oder lebensgefährliche Stromversorgung, einsturzgefährdete oder nicht abgesicherte Bühne, gefährliche Bühnenaufbauten, nicht überdachte Bühne bei Freiluftkonzerten), und die Leib und Leben der Band und deren Crew gefährden könnten, ist die Band bis zur Behebung dieser Probleme von der Soundcheck- und Auftrittspflicht bei Fortbestehen der festgelegten Gage entbunden. Speziell bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter für ausreichendes Sicherheits-Personal zu sorgen. Sollte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein sicherer Aufenthalt der Musiker/Techniker auf der Bühne nicht gewährleistet sein, behält es sich die Band vor abzubrechen.

8) Absage und höhere Gewalt

Entfällt der Auftritt durch Vertragsbruch oder Absage des Veranstalters oder aus einem anderen vom Veranstalter verursachten Grund, zahlt der Veranstalter eine Konventionalstrafe von 100% der vereinbarten Gesamtgage. Ersparte Aufwendungen werden nicht abgezogen.

Ein Entfall der Veranstaltung durch mangelhafte Vorbereitung seitens des Veranstalters, ist nicht als höhere Gewalt zu werten.

Entfällt der Auftritt durch Verschulden der Band oder durch Krankheit, Unfall oder Tod eines Bandmitgliedes oder dessen engsten Verwandten, wird die Band versuchen, einen gleichwertigen Ersatz zu vermitteln.

9) Absage wegen Schlechtwetter

Bei einer Absage durch den Veranstalter wegen Schlechtwetter erhält die Band einen Betrag in der Höhe von 50% der vereinbarten Gesamtgage.

(Absage vor Spielbeginn 50%, ab Spielbeginn 100%, Anreise 25%)

10) Verpflegung, Garderobe

Für die gesamte Band und deren Mitarbeiter sind während der Veranstaltung eine warme Mahlzeit und Getränke laut eigenem Ermessen der Band zur Verfügung zu stellen.

11) Programmgestaltung

Die Band behält sich das Recht der freien Programmgestaltung vor, werden jedoch allfällige Programmwünsche des Veranstalters gerne berücksichtigen.

12) Gebühren/Abgaben

Autorengebühren (SIAE, AKM, GEMA, SUIZA) sowie behördliche Abgaben (Auslandssteuer usw.) werden vom Veranstalter getragen und ordnungsgemäß abgeführt.

GELESEN UND AKZEPTIERT!

Unterschrift Veranstalter